

BVGer C-1047/2020 vom 27. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1047_2020

FR: TAF C-1047/2020 du 27 juin 2023

IT: TAF C-1047/2020 del 27 giugno 2023

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1). Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln finden diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtenen Verfügungen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die unbestrittenenmassen fristgemäss (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG) sowie formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten, nachdem auch der Kostenvorschuss innert Frist geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

C-1047/2020 Seite 5

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 2.3

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Thailand. Zwischen der Schweiz und Thailand besteht kein Staatsvertrag über Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Zu beachten sind aber das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der schweizerischen IV – samt Verzugszinsen als Nebenrechte (vgl. Urteil des BVGer C-2209/2020 vom 24. März 2021 E. 3.1) – beurteilt sich indes auch im Anwendungsbe- reich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4).

C-1047/2020 Seite 6

E. 3.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 143 V 446 E. 3.3). Deshalb finden jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügungen vom 23. Januar 2020 in Kraft standen.

E. 3.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 23. Januar 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 132 V 215 E. 3.1.1).

E. 4.1

Anfechtungsobjekt und zugleich Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bilden die beiden Verfügungen der Vorinstanz vom 23. Januar 2020, mit welchen die Vorinstanz dem Beschwerdeführer auf den gemäss vorinstanzlichen Verfügungen vom 19. September 2019 nachzuzahlenden IV-Renten- leistungen (vgl. Bst. B.b) Verzugszinsen in der Höhe von insgesamt Fr. 203.- bzw. Fr. 7'610.- zusprach.

E. 4.2

Mit Verfügungen vom 19. September 2019 sprach die IVSTA dem Be- schwerdeführer für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 30. April 2012 (IVSTA- act. 28) sowie für die Zeit ab dem 1. März 2013 (IVSTA-act. 29) eine Drei- viertelsrente zu (vgl. Bst. B.b). Diese beiden Verfügungen wurden – wie erwähnt (Bst. B.c) – ebenfalls beim Bundesverwaltungsgericht

angefoch- ten. Die entsprechende Beschwerde wird im konnexen Verfahren C- 5545/2019 gleichzeitig mit dem vorliegenden Verfahren behandelt. Einer Vereinigung der beiden Verfahren bedarf es nicht.

E. 4.3

Vorliegend musste kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden, da sich dessen Anwendungsbereich auf die IV-spezifischen Aspekte, hinge- gen nicht auf die AHV-analogen Leistungselemente beschränkt (vgl. UL- RICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl. 2022, Art. 57a Rz. 2). Beim Verzugszins handelt es sich nicht um einen IV-spezifischen Gesichtspunkt (vgl. Urteil des BVGer C- 2209/2020 vom 24. März 2021 E. 2.6). Das rechtliche Gehör ist aber auch dann zu gewähren, wenn kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden muss (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 f.). Vorliegend ist eine Äusserung des Be- schwerdeführers im Vorverfahren darin zu erblicken, dass seine Rechts-

C-1047/2020 Seite 7 vertreterin die Berechnung und Ausrichtung der Verzugszinsen beantragt hat (IVSTA-act. 43).

E. 5.1

Nach Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des An- spruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung ver- zugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Werden nachzuzahlende Leistungen an Dritte ausgerichtet, steht ein Anspruch auf Verzugszinsen jedoch weder der anspruchsberechtigten Person noch den betreffenden Dritten zu (vgl. Art. 26 Abs. 4 ATSG). Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 % im Jahr (Art. 7 Abs. 1 ATSV [SR 830.11]). Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in wel- chem der Zahlungsauftrag erteilt wird (Art. 7 Abs. 2 ATSV).

E. 5.2

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwir- kungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Anhaltspunkte für eine Ver- letzung der Mitwirkungspflicht sind in den Akten keine ersichtlich. Aus der gleichzeitigen Beurteilung der konnexen Streitsache C-5545/2019 ergibt sich allerdings, dass dem Beschwerdeführer für die Zeit vor der Umschu- lung (16. April 2012 bis 28. Februar 2013) kein Anspruch auf eine IV-Rente zusteht, weshalb die angefochtene Verfügung vom 19. September 2019, mit welcher dem Beschwerdeführer rückwirkend für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 30. April 2012 eine Dreiviertelsrente zugesprochen wurde, aufge- hoben wird (vgl. E. 5.2 des Urteils C-5545/2019). Da dem Beschwerdefüh- rer für diesen Zeitraum somit keine IV-Rente zusteht, kann ihm diesbezüg- lich auch kein Verzugszins zugesprochen werden. Die hier angefochtene Verfügung 1 ist daher aufzuheben. Hinsichtlich der Zeit ab dem 1. März 2013 wird dem Beschwerdeführer im konnexen Urteil C-5545/2019 – an- stelle der verfügten Dreiviertelsrente – hingegen eine ganze IV-Rente zu- gesprochen (E. 7). Dem Beschwerdeführer ist dementsprechend für die ihm ab dem 1. März 2013 nachzuzahlende ganze IV-Rente (zuzüglich Kin- derrente) ein Verzugszins von 5 % ab dem 1. März 2015 zuzusprechen, sofern die Leistungen ihm (und nicht Dritten) ausgerichtet werden und damit kein Fall von Art. 26 Abs. 4 ATSG vorliegt. Die Verfügung 2, welche sich auf eine

Dreiviertelsrente bezieht, ist folglich ebenfalls aufzuheben.

C-1047/2020 Seite 8

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die angefochtenen Verfügungen vom 23. Januar 2020 sind aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist für die ihm ab dem 1. März 2013 auszurichtende ganze IV-Rente (zuzüglich Kinderrente) ein Verzugszins von 5 % ab dem 1. März 2015 zuzusprechen. Die Akten sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zwecks Berechnung des Verzugszinses an die Vorinstanz zu überweisen.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG). Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 VwVG). Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG). Das für die Kostenverlegung massgebende Ausmass des Unterliegens hängt vorab von den im konkreten Fall in der Beschwerde gestellten Rechtsbehelfen ab (vgl. BGE 123 V 156 E. 3c).

E. 7.2

Wie im konnexen Verfahren C-5545/2019 ist der Beschwerdeführer vorliegend als grundsätzlich obsiegend zu betrachten ist. Dem Beschwerdeführer sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer steht eine von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173. 320. 2]).

E. 7.3.1

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht in ihrer Honorarnote vom 15. Juli 2020 (BVGer-act. 10/1) für den Zeitraum vom 23. September 2019 bis 15. Juli 2020 ein Honorar von Fr. 5'742.50 (22.97 Stunden à Fr. 250.-) sowie Barauslagen von Fr. 630.20 geltend. Die Honorarnote betrifft das konnexe Beschwerdeverfahren C-5545/2019 sowie das vorliegende Verfahren. Der in der Honorarnote geltend gemachte Zeitaufwand

C-1047/2020 Seite 9 wird für die beiden Verfahren allerdings nicht separat aufgelistet. Einzig zwei Positionen (vom 27. Januar 2020 und 19. Februar 2020) betreffen explizit das vorliegende Verfahren bzw. einen Aufwand von insgesamt 1.15 Stunden. Der übrige Zeitaufwand ist dem Verfahren C-5545/2019 zuzuordnen.

E. 7.3.2

Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters bemessen (Art. 10 Abs. 1 VGKE). Der für das vorliegende Verfahren geltend gemachte Zeitaufwand von 1.15 Stunden erscheint angemessen und notwendig. Damit ist das anwaltliche Honorar beim geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 250.- (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE) auf Fr. 287.50 festzusetzen (Mehrwertsteuer ist nicht geschuldet, vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG [SR 641.20] und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). Zudem sind für das vorliegende Verfahren (verbleibende) Spesen von Fr. 50.- zu ersetzen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VGKE). Eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 337.50 ist daher angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer folglich mit Fr. 337.50 zu entschädigen.

Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.

C-1047/2020 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.